

§ 13 KARBV — Entwicklungsrechnung für das Sondervermögen

Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Übersicht über die Entwicklung des Sondervermögens ist unter Berücksichtigung folgender Posten darzustellen; Leerposten können jeweils entfallen:

- I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres
 1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr
 2. Zwischenausschüttungen
 3. Mittelzufluss (netto)
 - a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen
 - b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen
 4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich
 5. Ergebnis des Geschäftsjahres

davon nicht realisierte Gewinne davon nicht realisierte Verluste

II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres.

(2) Bei Immobilien-Sondervermögen und offenen inländischen Spezial-AIF mit Anlagen in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften ist in der Aufstellung nach Absatz 1 nach Gliederungsziffer I Nummer 4 der Posten „4a. Abschreibung Anschaffungsnebenkosten“ einzufügen.

(3) Rücknahmeabschläge, die im Sondervermögen verbleiben, sind dem Posten unter Absatz 1 Gliederungsziffer I Nummer 3 Buchstabe b zuzuordnen und mindern diesen.

Zitiervorschlag: § 13 KARBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KARBV/13>